



Änderung des Energiegesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Änderung des Energiegesetzes. Die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 (Vorlage Nr. 2353.1 – 14566) gab den Anstoss für unsere Vorlage.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Die Änderungen im Detail
4. Übergangsregelung
5. Parlamentarischer Vorstoss
6. Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt
7. Vernehmlassung
8. Zeitplan
9. Anträge

1. In Kürze

Intelligente Zähler (Smart Meters) können nicht nur den Stromverbrauch messen, sondern sie können auch zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen dienen. Aus diesem Grund bedarf der Einsatz von intelligenten Zählern einer Regelung, die sowohl den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, als auch den sachgerechten Einsatz von Smart Meters ermöglicht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Energiegesetzes wird der Einsatz von Smart Meters grundsätzlich erlaubt und gleichzeitig der gesetzliche Rahmen dafür abgesteckt. Die erhobenen Daten dürfen von den Netzbetreibenden nur einmal pro Monat abgerufen und grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Einzige Ausnahme ist die Weitergabe der Kundendaten zwecks Rechnungstellung von Netzbetreibenden an die Energieversorgerinnen und Energieversorger. Die Datenübertragung vom Smart Meter zu den Netzbetreibenden muss verschlüsselt erfolgen und muss für die Kundschaft jeweils erkennbar sein. Abweichende Vereinbarungen zwischen Netzbetreibenden und der Kundschaft sind zulässig, soweit dies nicht gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstösst.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat bereits mit Bericht und Antrag vom 29. Januar 2013 eine Teiländerung des Energiegesetzes bezüglich dem Verbot von fossilen Brennstoffen bei Neubauten ab 2030 unterbreitet (Vorlage Nr. 2217.1/2 – 14236/14237). Diese Teiländerung des Energiegesetzes wurde am 30. Januar 2014 in 2. Lesung vom Kantonsrat abgelehnt, wobei der ebenfalls in der Vorlage enthaltene Regelungsbedarf bezüglich des Datenschutzes beim Einsatz von Smart Meters unbestritten war. Gleichentags haben Anna Bieri und Martin Stuber ihre ausformulierte Motion betreffend Datenschutz Smart Meter eingereicht, womit der Regierungsrat beauftragt werden sollte, dem Kantonsrat zügig eine entsprechende Ergänzung des bestehenden Energiegesetzes vorzulegen.

Bei herkömmlichen mechanischen Stromzählern wird der Stromverbrauch jeweils vor Ort in den Liegenschaften manuell abgelesen. Mit der neuen Generation von elektronischen bzw. «intelligenten» Stromzählern (Smart Meters) kann der Stromverbrauch automatisch abgelesen und auch fernübermittelt werden. Dies eröffnet neue Möglichkeiten.

Durch die Datenübermittlung können die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber den Stromverbrauch fernauslesen, was die Rechnungstellung vereinfacht. Es können auch Lastgangprofile erstellt werden, so dass ein Unternehmen sieht, wann es wie viel Strom verbraucht. Mit dem Einsatz von Smart Meters kann der aktuelle Stromverbrauch in der Wohnung der Kundschaft auf einem Display in Echtzeit angezeigt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wissen somit, wann sie wie viel Strom verbrauchen. Zukünftig können Smart Meters für die Netzsteuerung und die Verteilungsversorgung eine Rolle spielen (Smart Grid). Die technischen Möglichkeiten der Geräte variieren von Herstellenden zu Herstellenden. Die Entwicklung der neuen Generation von Stromzählern ist im Gange, weshalb die Einsatzgebiete zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend dargestellt werden können.

Aus Sicht des Datenschutzes ist problematisch, dass Smart Meters Strommessungen in sehr kurzen Abständen vornehmen (innerhalb von 5 bis 15 Minuten) und die Daten an die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber fernübermitteln können. So können Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die detaillierten Einblick in den Alltag von natürlichen Personen erlauben und als besonders schützenswerte Daten nach einer gesetzlichen Regelung verlangen (§ 2 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 2 lit. a des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 [BGS 157.1]). Die hier vorgeschlagene Bestimmung präzisiert die in der Motion von Anna Bieri und Martin Stuber (Vorlage Nr. 2353.1 – 14566) vorgesehene Regelung.

3. Die Änderungen im Detail

Wir schlagen vor, im ersten Abschnitt des Energiegesetzes «§ 4a Intelligente Zähler (Smart Meters)» neu einzufügen. Die Bestimmung kommt somit gleich nach «§ 3 Verwendung von Energie in Gebäuden» und «§ 4 Betrieb und Unterhalt von Gebäuden».

§ 4a, Intelligente Zähler (Smart Meters)

Der Titel wird im Vergleich zum Motionstext nicht auf Strom und Gas beschränkt, da auch bei anderen Energieträgern (z.B. Wärme) Smart Meters zum Einsatz kommen können.

Absatz 1

Diese Bestimmung erlaubt grundsätzlich den Einsatz von Smart Meters zur Erhebung von Daten. Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können bei ihrer Kundschaft Smart Meters installieren und mit einer Fernauslesung ausrüsten, sie müssen dies aber nicht. Die Kundschaft hingegen muss die Installation eines Smart Meters dulden.

Der Einsatz von Smart Meters bezweckt insbesondere die erleichterte Rechnungstellung für die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber bzw. die Energieversorgerinnen und Energieversorger und das Erstellen von Lastprofilen für Unternehmen. Die Kundinnen und Kunden können mit den Smart Meters ihren Stromverbrauch besser kontrollieren und Strom sparen. Zukünftig können Smart Meters die Basis für die Netzsteuerung und die Verteilungsversorgung sein (Smart Grid).

Smart Meters können nicht nur bei Strom und Gas eingesetzt werden. Die Formulierung mit «insbesondere» hält die Anwendung von Smart Meters noch für weitere Energieträger offen.

Absatz 2

Die Daten dürfen nur verschlüsselt übertragen werden, was technisch kein Problem ist. Die Verschlüsselung der Daten wurde in der kantonsrätlichen Debatte vom 29. August 2013 zur Teiländerung des Energiegesetzes eingebracht und war unbestritten.

Beim Satz 2 geht es darum, dass die Kundschaft auf dem Smart Meter jeweils sieht, wann die Daten abgerufen werden. Die Kundinnen und Kunden haben somit die Kontrolle, wann jeweils Daten abgerufen werden. Diese Erkennbarkeit hängt vom Ausrüstungsstand des Geräts ab, weshalb diese Voraussetzung nur einzuhalten ist, wenn das Gerät entsprechend ausgerüstet ist. Bereits installierte Geräte müssen gemäss Rückwirkungsverbot von Gesetzen nicht ersetzt werden, neue Geräte müssen der vorliegenden Bestimmung genügen. Die Erkennbarkeit kann zum Beispiel durch das Aufleuchten einer Lampe oder durch ein elektronisches Protokoll gewährleistet werden. Der Kundschaft ist zudem vor der erstmaligen Datenübertragung, d.h. nach dem Einbau des Smart Meters oder beim Einzug der Mieterin bzw. des Mieters in das Mietobjekt, schriftlich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Daten jeweils übertragen werden und wo bzw. wie die Übertragung am Smart Meter zu erkennen ist.

Absatz 3

Die mit dem Smart Meter generierten bzw. von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern erhobenen Kundendaten dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber, denen das Verteilnetz inkl. Smart Meters gehören, müssen den Energieversorgerinnen und Energieversorgern jedoch die Kundendaten mitteilen können, damit diese entsprechend Rechnung stellen können. Deshalb ist eine Weitergabe in diesem Fall ausnahmsweise erforderlich. Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber können auch Dritte als Messdienstleistende beauftragen, für die die gleichen Bestimmungen gelten.

Absatz 4

Die vorliegende Bestimmung (Satz 1) bedeutet, dass Ende Monat abschliessend die beiden folgenden Werte bzw. zwei Zahlen vom Smart Meter an die Netzbetreiberin oder an den Netzbetreiber übermittelt werden: Der Verbrauch der Kundinnen und Kunden pro Monat bezüglich Hochtarif (1. Wert) und bezüglich Niedertarif (2. Wert). Der aggregierte Wert ist somit der aufsummierte Verbrauch eines Monats.

Im Motionstext steht, dass die Daten während «30 Tagen» zu aggregieren sind. Gemäss der hier vorgeschlagenen Formulierung sind die Daten während «eines Monats» zu aggregieren, was eine flexible Lösung beinhaltet. Im Januar sind das 31 Tage, im Februar 28 bzw. 29 Tage und im April 30 Tage. Diese flexible Lösung entspricht dem Bedürfnis der Praxis, die jeweils an den Verbraucherdaten per Ende eines bestimmten Monats interessiert ist. Aus Sicht des Datenschutzes ist es nicht entscheidend, ob die aggregierten Daten von 28 Tagen oder von 31 Tagen weitergeleitet werden.

Findet ein Mieterwechsel oder ein Eigentümerwechsel unter dem Monat statt, kann die Verbraucherin oder der Verbraucher der Netzbetreiberin oder dem Netzbetreiber den Auftrag erteilen, dass die Daten schon vorher abzurufen sind. Dieser Auftrag gilt dann als «abweichende Vereinbarung» nach Abs. 6.

Mit der Formulierung in Satz 2 wird sichergestellt, dass Verbraucherdaten nicht auf unbestimmte Zeit in einem Smart Meter gespeichert bleiben.

Absatz 5

Indem bestimmt wird, dass die Verbraucherdaten nicht dem Archivgesetz unterstellt sind, wird sichergestellt, dass diese Daten nicht von der öffentlichen Verwaltung eingesehen, verwendet und schlussendlich auch nicht archiviert werden können. Dies gilt jedoch nicht im Rahmen der Zivil- und der Strafrechtspflege sowie der Verwaltungsrechtspflege (vgl. § 3 Abs. 2 lit. a Datenschutzgesetz).

Absatz 6

Die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber und die Kundschaft können schriftlich abweichende Vereinbarungen treffen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen (z.B.: Unternehmen wollen über ein detailliertes Lastprofil ihres Stromverbrauchs verfügen). Aufgrund einer einfachen schriftlichen Vereinbarung ist dies möglich. Zieht eine Kundschaft Mitte Monat um, soll die Stromabrechnung deshalb schon vor Ende des Monats erstellt werden (vgl. auch Kommentierung zu Abs. 4). Diese Regelung ist notwendig, weil im Mietrecht solchen Vereinbarungen durch Art. 254 OR «Koppelungsgeschäfte» Grenzen gesetzt sind. Danach ist eine Vereinbarung nichtig, wenn die Mieterin oder der Mieter mit dem Mietvertrag eine Verpflichtung übernimmt, die nicht unmittelbar mit dem Gebrauch der Mietsache zusammenhängt. Ohne die Regelung gemäss § 4a Abs. 6 wäre eine Mieterschaft trotz Kündigung vor Ende eines Monats verpflichtet, die Stromkosten bis Ende des Monats zu übernehmen. In diesem Fall genügt für die Einhaltung der Schriftlichkeit eine Mitteilung der Mieterin oder des Mieters an die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber per E-Mail.

Zu erwähnen ist, dass vom Gesetz abweichende Vereinbarungen somit zwischen der Netzbetreiberin/Netzbetreiber bzw. Energieversorgerin/Energieversorger und der *Mietpartei* – somit der Verbraucherin oder dem Verbraucher – getroffen werden und nicht etwa zwischen Netzbetreiberin/Netzbetreiber bzw. Energieversorgerin/Energieversorger und der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Liegenschaft.

Absatz 7

Das Datenschutzgesetz regelt alle Bereiche, die von der speziellen Regelung in § 4a Energiegesetz nicht erfasst sind. Diese Bestimmung wird hier im Vergleich zum Motionstext in einem separaten Absatz untergebracht, da sich der vorliegende Abs. 7 auf die ganze Bestimmung von § 4a bezieht.

4. Übergangsregelung

Es ist keine spezielle Übergangsregelung vorgesehen. Die neue Bestimmung regelt somit nur Sachverhalte ab Inkrafttreten der Teilrevision und hat somit keine Rückwirkung. Im Kanton Zug sind heute bei drei Pilotprojekten Smart Meters im Einsatz. Die dort installierten Smart Meters müssen jedoch nicht mehr umgerüstet bzw. ersetzt werden, selbst wenn sie die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelung nicht erfüllen. Werden sie später ersetzt, müssen sie den neuen gesetzlichen Anforderungen genügen.

5. Parlamentarischer Vorstoss

Die hier vorgeschlagene Änderung des Energiegesetzes entspricht den Anliegen und Begehren der Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 (Vorlage Nr. 2353.1 – 14566) vollumfänglich. Die Motion ist deshalb erheblich zu erklären und kann sogleich im Sinne der Ausführungen als erledigt abgeschrieben werden.

6. Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Die Gesetzesänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

7. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet, da der Auftrag des Gesetzgebers klar vorgegeben war und auf die Vernehmlassung bezüglich der letzten schliesslich gescheiterten Teiländerung des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 2217.1/2 – 14236/14237) abgestellt werden konnte.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug ist mit dieser Vorlage einverstanden.

8. Zeitplan

Der Zeitplan lautet wie folgt:

Oktober 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Bis Dezember 2014	Kommissionssitzung(en)
Januar 2015	Kommissionsbericht
Februar 2015	Kantonsrat, 1. Lesung
Mai 2015	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfang Juni 2015	Publikation Amtsblatt
Anfang August 2015	Ablauf Referendumsfrist
1. September 2015	Inkrafttreten, falls Referendumsfrist unbenutzt oder Referendum nicht zustande kommt
November 2015	Volksabstimmung, falls Referendum zustande kommt

9. Anträge

- a) Auf die Änderung des Energiegesetzes, Vorlage Nr. 2433.2 – 14766, sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
- b) Die Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter vom 30. Januar 2014 (Vorlage Nr. 2353.1 – 14566) sei erheblich zu erklären und im Sinne der Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 23. September 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser